



Riester-Rente: mit Zulagen und Steuer- vorteilen sicher in Rente

Nur wenige Politiker haben es geschafft, auch viele Jahre nach ihrer Amtszeit so populär zu sein, wie der ehemalige Sozialminister Walter Riester: Unter seiner Federführung führte die Bundesregierung 2002 erstmalig eine kapitalgedeckte und vom Staat geförderte Altersrente ein: die sogenannte Riester-Rente. Diese freiwillige Zusatzvorsorge soll die Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus von 70 auf 67 Prozent des Nettoeinkommens bzw. von 53 auf 46 Prozent des Bruttoeinkommens bei 45 Beitragsjahren auffangen.

Alle Arbeitnehmer/-innen können die staatliche Förderung in Anspruch nehmen, wenn sie Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen. Auch Beamt/-innen, Soldaten und Richter/-innen können mit Riester sparen.

Wer kann die Riesterrente beantragen?

Förderberechtigte Personen:

- Pflichtversicherte in der BfA
- Beamt/-innen
- Pflichtversicherte Landwirt/-innen
- Ehegatten von Förderberechtigten, auch wenn sie selbst nicht förderberechtigt sind, aber einen eigenen Riestervertrag haben

Nicht-Förderberechtigte Personen:

- Rentner/-innen
- Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Selbständige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind
- Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungswerken (z.B. Rechtsanwält/-innen, Ärzt/-innen, Steuerberater/-innen)

Die Förderung erhält jedoch niemand automatisch. Voraussetzung dafür ist, dass die Zulagenberechtigten einen privaten oder betrieblichen Riestervertrag abschließen.

Dabei kann zwischen einer Vielzahl von Anlageprodukten gewählt werden. Das Angebot reicht von Banksparplänen über Fondsinvestments bis hin zu Rentenversicherungen. Laut Gesetz müssen alle Angebote den Erhalt des eingezahlten Kapitals gewährleisten. Das bedeutet spätestens zu Rentenbeginn müssen den Sparer/-innen zumindest eingezahlten Beiträge zuzüglich der Zulagen zur Verfügung stehen. Das Risiko eines Verlustes besteht also nicht, dennoch sind die Anlage Risiken sehr unterschiedlich. Das schlägt sich auch

in der Höhe der garantierten Rente nieder. Bei der Wahl des richtigen Produktes sollten Riester-Sparer/-innen nach Ansicht der Verbraucherzentralen deshalb nicht irgendein Angebot herausgreifen, sondern das Modell wählen, das am besten zu ihrer Risikoneigung und ihren Lebensumständen passt.

Der Staat unterstützt den Aufbau einer Riester-Rente einerseits mit Zulagen und andererseits zum Teil mit Steuervorteilen.

Die Höhe der Förderung über Zulagen richtet sich nach der familiären Situation des/der Zulagenberechtigten. Grundsätzlich gibt es eine Grundzulage für den/die Antragstellerin und für jedes Kind eine Kinderzulage. Besonderes Bonbon: für Kinder, die nach 2007 geboren werden, gibt es sogar 200 € Kinderzulage!

Dr. Upgang AG
IDEEN FÜR IHR GELD



Kaiserstr. 139-141 • 53113 Bonn
Tel.: 0228 - 915 24-0
Fax: 0228 - 915 24-29

Beethovenstraße 4 • 50674 Köln
Tel.: 0221 - 23 26 956
Fax: 0221 - 23 26 957

e-mail: info@upgang.de • <http://www.upgang.de>



Riesterförderung im Überblick:

Jahr	Grundzulage	Kinderzulage je Kind	Gesamtbeitrag vom sozialversicherungspflichtigen Einkommen	Höchstbeitrag
2004/2005	76 €	92 €	2%	1.050 €
2006/2007	114 €	138 €	3%	1.575 €
Ab 2008	158 €	185 €	4%	2.100 €

Um die volle Zulage erhalten zu können, müssen die Sparerinnen oder Sparer eine Mindestsparerleistung erbringen. Diese ist abhängig vom sozialversicherungspflichtigem Einkommen. Wer mehr spart, bekommt kein „Mehr“ an Zulagen. Die Versicherten sollten also darauf achten, dass sie ihre Sparerleistung jährlich an das aktuelle Einkommen anpassen und den Riester-Vertrag nicht über- oder unter besparen.

Sonderausgabenabzug:

Neben den Zulagen können vor allem sogenannte Besserverdienende die Beiträge zu ihren Riesterverträgen in ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Dieses Geld muss nicht versteuert werden und kann – wenn die Steuerersparnis die Zulagen übersteigt – zu einer Steuererklärung führen. Die persönliche Steuerersparnis hängt vom persönlichen Steuerersatz der/des Steuerpflichtigen ab. Um die Steuerersparnis zu erhalten, müssen die Steuerpflichtigen die Anlage „AV“ ausfüllen und mit ihrer Steuererklärung beim Finanzamt einreichen.

Die staatlichen Zuschüsse und Vergünstigungen haben aber auch ihren Preis: im Alter muss die Riester-Rente voll besteuert werden!

Anders als bei Verträgen aus der betrieblichen Altersvorsorge müssen aber keine (!) gesetzlichen Krankenkassenbeiträge abgeführt werden.

Die Verbraucherzentrale Bremen kommt deshalb zu folgendem Schluss: „Die betriebliche Gehaltsumwandlung ist oftmals nicht mehr die erste Wahl“. Es empfiehlt sich deshalb, zunächst die Fördermöglichkeiten der Riester-Rente auszu-

schöpfen und erst danach, sofern der finanzielle Spielraum reicht, die betriebliche Variante zu wählen. (Süddeutsche Zeitung, 26. August 2005).

Wichtiges zum Schluss

Das angesparte Altersvermögen eines Riestervertrages, die Erträge, die laufende Beiträge (bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrages) und der Anspruch auf die Zulage sind nicht pfändbar! Damit sind Riester-Verträge auch „Hartz-IV-sicher“.

Das angesparte Altersvermögen, die Erträge, die laufenden Beiträge (bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrages) und der Anspruch auf die Zulagen werden nicht als Vermögen angerechnet. Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten Riester-Sparerinnen weiterhin ihre Zulagen.

Frühestens nach dem 60. Lebensjahr ist die Auszahlung von max. 30% des angesparten Kapitals möglich. Der Rest wird als Rente gezahlt.

Stirbt die oder der Versicherte vor Rentenbeginn, müssen die Erb/-innen die im Vertrag erhaltenen Zulagen, steuerliche Vergünstigungen und die Kapitalertragsteuer zurück zahlen. Der Rest des Kapitals wird dann ausgezahlt. War die oder der Versicherte verheiratet und ist der Ehegatte „riesterfähig“, kann nach dem Tode das Kapital auf den zertifizierten Riester-Vertrag übertragen werden. Dann müssten weder Zulagen noch steuerliche Vergünstigungen zurück gezahlt werden.

Dr. Upgang AG
IDEEN FÜR IHR GELD



Kaiserstr. 139-141 • 53113 Bonn
Tel.: 0228 - 915 24-0
Fax: 0228 - 915 24-29

Beethovenstraße 4 • 50674 Köln
Tel.: 0221 - 23 26 956
Fax: 0221 - 23 26 957

e-mail: info@upgang.de • <http://www.upgang.de>